

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Daniela Wagner, Sven-Christian Kindler, Bettina Herlitzius, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/8523 –**

Entwicklung des CO₂-Gebäudesanierungsprogramms nach Halbierung der Einnahmen im Energie- und Klimafonds und hälftiger Zuweisung der Mittel des Energie- und Klimafonds

Vorbemerkung der Fragesteller

Im „Bewirtschaftungsroundschreiben“ des Bundesministeriums der Finanzen an die Fachministerien für den Energie- und Klimafonds (EKF) wurde nach einem Bericht der „Berliner Zeitung“ vom 18. Januar 2012 mitgeteilt, dass „die veranschlagten Mittel (...) in Höhe von 50 Prozent zugewiesen“ werden. Das heißt, die veranschlagten Barmittel von zunächst 780 Mio. Euro (die restlichen Mittel sind Verpflichtungsermächtigungen für die Folgejahre) kommen zunächst nur in halber Höhe zur Auszahlung, insgesamt 390 Mio. Euro. Begründet wird dies mit weit niedrigeren Einnahmen aus dem CO₂-Emissionshandel als bei Verabschiedung des Bundeshaushalts geplant. Denn der Preis der Zertifikate im Emissionshandel liegt weit unter den veranschlagten 17 Euro, heute nur bei 6,50 Euro. Und der EKF wird nur über die Einnahmen aus dem CO₂-Emissionshandel gespeist und unterliegt als Sondervermögen nicht dem Gesamtdeckungsprinzip des Bundeshaushalts.

Da ein Großteil der Förderprogramme zur Finanzierung der Energiewende und des Klimaschutzes in den letzten Jahren (teilweise oder vollständig) aus dem ordentlichen Haushalt in das Sondervermögen EKF ausgegliedert wurden, ist damit die Finanzierungsgrundlage für die Förderprogramme, wie das CO₂-Gebäudesanierungsprogramm, das neu aufgelegte Programm für Energetische Stadtsanierung und die Nationale Klimaschutzinitiative, aber auch die anderen Programme im EKF, in Frage gestellt.

Der EKF umfasst insbesondere folgende Programme und Mittelausstattungen für 2012: CO₂-Gebäudesanierungsprogramm der KfW Bankengruppe (1,5 Mrd. Euro, bestehend aus Verpflichtungsermächtigungen und Barmitteln), das Programm Energetische Stadtsanierung der KfW Bankengruppe (92 Mio. Euro als Verpflichtungsermächtigungen), Forschungs- und Entwicklungsvorhaben für erneuerbare Energien (29 Mio. Euro) und für Energieeffizienz (21 Mio. Euro), Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Elektromobilität (300 Mio. Euro), der Energieeffizienzfonds (89 Mio. Euro), das Marktanzreizprogramm zur Förderung des Einsatzes erneuerbarer Energien (100 Mio. Euro) und die Nationale Klimaschutzinitiative (100 Mio. Euro).

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 14. Februar 2012 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Insbesondere das CO₂-Gebäudesanierungsprogramm der KfW Bankengruppe ist zentral für das Erreichen der Klimaschutzziele der Bundesregierung und für die Umsetzung der Energiewende. Denn dafür muss der Gebäudebestand in den nächsten 30 bis 40 Jahren umfassend energetisch saniert werden. Hierfür ist eine jährliche Sanierungsquote von 3 Prozent notwendig, was nur mit einem Fördervolumen von deutlich mehr als 1,5 Mrd. Euro pro Jahr erreicht werden kann. Nach Angaben vieler Fachverbände und Expertinnen und Experten ist die Unsicherheit über die Ausgestaltung der Förderprogramme ein zentrales Investitionshemmnis für gewerbliche und private Investoren.

Finanzierungsbasis

1. Wie beurteilt die Bundesregierung den heutigen CO₂-Emissionshandelszertifikatspreis von kleiner als 7 Euro/Tonne CO₂ im Hinblick auf die insgesamt zu erwartenden Einnahmen für das Jahr 2012 aus dem Emissionshandel?

Der CO₂-Emissionshandelszertifikatspreis liegt aktuell (Stand 2. Februar 2012 Carbis, Quelle: European Energy Exchange AG) bei 8,50 Euro/Tonne CO₂. Bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans „Energie- und Klimafonds“ (EKF) für das Jahr 2012 wurde davon ausgegangen, dass der Zertifikatspreis 2012 bereits durch die Preiserwartung für die Handelsperiode 2013 bis 2020 bestimmt wird. In dieser Handelsperiode wird die Gesamtmenge der EU-weit verfügbaren Zertifikate nach den Vorgaben der geänderten EU-Emissionshandelsrichtlinie gegenüber der laufenden Handelsperiode (2008 bis 2012) jährlich um rund 1,74 Prozent reduziert. Welche Einnahmen im Jahr 2012 aus dem Emissionshandel zu erwarten sind, hängt entscheidend von der weiteren Entwicklung des Entscheidungsprozesses auf europäischer Ebene zur Anpassung der Klimaziele bzw. des Emissionshandelssystems ab. Erst wenn dieser Prozess abgeschlossen ist, können belastbare Aussagen zu den künftigen Einnahmen aus dem Emissionshandel gemacht werden.

2. Hält die Bundesregierung die im Haushalt 2012 veranschlagten Einnahmen des EKF in Höhe von 780 Mrd. Euro (kalkuliert auf der Basis eines Zertifikatspreises von 17 Euro/Tonne CO₂) für realisierbar (bitte begründen)?

Wenn nein, welche Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen bzw. hat sie bereits ergriffen, aufgrund dieser Einschätzung?

3. Wie wird sich die Halbierung der ursprünglich geplanten Zuweisung der im EKF veranschlagten Mittel auf die Finanzierung des CO₂-Gebäudesanierungsprogramms in 2012 auswirken?

Die Fragen 2 und 3 werden auf Grund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Angesichts der aktuellen Preisentwicklung am Markt für den Handel mit Emissionszertifikaten erscheinen die im Wirtschaftsplan des EKF für das Haushaltsjahr 2012 eingeplanten Einnahmen in Höhe von 780 Mio. Euro derzeit nicht in voller Höhe realisierbar.

Vor diesem Hintergrund hat das Bundesministerium der Finanzen den Fachressorts zunächst nur 50 Prozent der Ausgabeermächtigungen (Barmittel) und 60 Prozent der Verpflichtungsermächtigungen zur Bewirtschaftung zugewiesen. Ein darüber hinausgehender Barmittelbedarf kann – insbesondere zur Ausfinanzierung von gebuchten Verpflichtungsermächtigungen – beantragt werden. Diese im Rahmen der Haushaltsführung übliche Vorgehensweise stellt keine „Halbierung“ der Mittel im Sinne einer endgültigen Mittelkürzung für das Jahr 2012 dar.

Dem Sondervermögen stehen Rücklagen zur Verfügung, die gemäß § 5 des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“ (EKFG) im Jahr 2011 gebildet wurden. Bei Bedarf kann der Bund dem EKF ferner nach § 4 Absatz 4 Satz 2 EKFG in der Fassung des Gesetzes vom 29. Juli 2011 zum Ausgleich eines Finanzierungsdefizits unter den Voraussetzungen des § 37 Absatz 1 der Bundeshaushaltsordnung ein überplanmäßiges Liquiditätsdarlehen aus dem Bundeshaushalt bis zur Höhe von 10 Prozent des Gesamtvolumens des Wirtschaftsplans des EKF zur Verfügung stellen.

Das Bundesministerium der Finanzen wird dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages, wie von diesem erbeten, in Abstimmung mit den Ressorts über die zu erwartende Einnahme- und Ausgabeentwicklung des EKF im Wirtschaftsjahr 2012 bis zum 31. März 2012 berichten.

Konditionen und Höhe der Programme sowie Informationen darüber

4. Inwiefern ist damit zu rechnen, dass sich infolge der nur hälftigen Zuweisung der im EKF veranschlagten Mittel die Konditionen und Fördersummen der CO₂-Gebäudesanierungsprogramme der KfW Bankengruppe verändern?
5. Wann werden sich diese Konditionen gegebenenfalls ändern, und wann wird eine Ankündigung und die Information potenzieller Nutzerinnen und Nutzer erfolgen?
6. Welche Maßnahmen erwägt die Bundesregierung, um die Veränderungen in der Programmausstattung für das CO₂-Gebäudesanierungsprogramm zu mindern oder auszugleichen?
7. Wie wird sich die Halbierung der ursprünglich geplanten Zuweisung der im EKF veranschlagten Mittel auf die Zinshöhe und damit Attraktivität der zinsverbilligten Kredite im CO₂-Gebäudesanierungsprogramm der KfW Bankengruppe auswirken?
8. Wie wird sich die Halbierung der ursprünglich geplanten Zuweisung der im EKF veranschlagten Mittel auf die Zuschüsse zu Maßnahmen der Gebäudesanierung im CO₂-Gebäudesanierungsprogramm der KfW Bankengruppe auswirken?
9. Wie wird sich die Halbierung der ursprünglich geplanten Zuweisung der im EKF veranschlagten Mittel auf die Gestaltung der Förderprogramme zur Förderung von Einzelmaßnahmen im CO₂-Gebäudesanierungsprogramm der KfW Bankengruppe auswirken?
10. Inwiefern rechnet die Bundesregierung mit einem Rückgang der Nachfrage nach den CO₂-Gebäudesanierungsprogrammen der KfW Bankengruppe durch die Folgen der nur hälftigen Zuweisung der veranschlagten Mittel?
11. Wie wird sich die nur hälftige Zuweisung der veranschlagten Mittel auf die Gesamthöhe der verfügbaren Mittel für das CO₂-Gebäudesanierungsprogramm 2011, 2012 und den folgenden Jahren auswirken?
Neue Einnahmen/Umschichten aus dem Bundeshaushalt/Minderung der Auswirkungen

Die Fragen 4 bis 11 werden auf Grund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bleibe es bei der derzeitigen Zuweisung, insbesondere der Verpflichtungsermächtigungen, wären u. a. Änderungen der Förderbedingungen wie Zinsver-

billigung und Zuschusshöhen vorzunehmen, um die wesentlichen Bestandteile der Programme zum energieeffizienten Bauen und Sanieren möglichst über das Gesamtjahr anbieten zu können. Wenn weniger Programmmittel zur Verfügung stehen, reduzieren sich die Fördersummen (Zuschussvolumina und zinsverbilligte Kredite). Eine sinkende Attraktivität der Programme hat u. a. auch Auswirkungen auf die Nachfrage nach den Fördermitteln. Über die endgültige Mittelzuweisung ist noch nicht entschieden. Eine Rückwirkung auf die im Jahr 2011 eingesetzten und zugesagten Mittel ist nicht möglich, da hier vertragliche Bindungen vorliegen. Hinsichtlich der weiteren Entwicklung des EKF wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Neue Einnahmen/Umschichten aus dem Bundeshaushalt/Minderung der Auswirkungen

12. Welche mit der Bundeshaushaltsordnung zu vereinbarende Möglichkeit gibt es, andere Mittel als die Einnahmen aus dem Zertifikatehandel im laufenden Haushaltsjahr für das CO₂-Gebäudesanierungsprogramm im EKF zur Verfügung zu stellen, und wie bewertet die Bundesregierung diese Möglichkeiten?
13. Inwiefern erwägt die Bundesregierung, von diesen ggf. vorhandenen Möglichkeiten unter welchen Bedingungen Gebrauch zu machen?

Die Fragen 12 und 13 werden auf Grund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 2 und 3 verwiesen.

14. Erwägt die Bundesregierung, einen ggf. zu verabschiedenden Nachtragshaushalt zu nutzen, um das CO₂-Gebäudesanierungsprogramm mit stabileren Mitteln auszustatten (bitte begründen)?

Soweit im Hinblick auf ein Vorziehen des Europäischen Stabilisierungsmechanismus (ESM) ein Nachtragshaushalt für das Jahr 2012 erforderlich ist, wird die Bundesregierung zu gegebener Zeit den Regierungsentwurf eines Nachtragshaushaltes beschließen und dem Deutschen Bundestag zur abschließenden Entscheidung zuleiten. Aufgabe eines Nachtragshaushaltes ist es grundsätzlich nicht, die Angemessenheit aller Ausgabenansätze zu prüfen. Der Anwendungsbereich eines Nachtragshaushaltes ist deshalb strikt auf die notwendigen Änderungen zu begrenzen.

Vermittlungsverfahren steuerliche Förderung

15. Welche Maßnahmen erwägt die Bundesregierung unter Berücksichtigung der hälftigen Auszahlung der veranschlagten Mittel des EKF bezüglich des Vermittlungsverfahrens mit dem Bundesrat zur steuerlichen Förderung der energetischen Sanierung von Wohngebäuden?
16. Inwiefern erwägt die Bundesregierung, das Vermittlungsverfahren mit einem Zugehen auf die Länder einer Lösung zuzuführen?
17. Wie würde eine solche Lösung aussehen?

Die Fragen 15 bis 17 werden auf Grund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung hat den Vermittlungsausschuss mit dem Ziel angerufen, die energetische Sanierung von Wohngebäuden durch steuerliche Anreize zu fördern und zu beschleunigen. Der Ausgang des Verfahrens bleibt abzuwarten.

18. Wird die Bundesregierung Haushaltsmittel, die bei einem Scheitern des Vermittlungsverfahrens frei würden, zur Aufstockung des Gebäudesanierungsprogramms nutzen?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass das Vermittlungsverfahren zu einem erfolgreichen Ende geführt wird, sodass sich diese Frage so nicht stellt.

19. Wo erwartet die Bundesregierung mehr Mitnahmeeffekte im Vergleich der Gebäudesanierungsprogramme der KfW Bankengruppe und einer etwaigen steuerlichen Förderung der energetischen Sanierung von Wohngebäuden (bitte begründen)?

Hinsichtlich der steuerlichen Förderung wird auf die Antwort zu den Fragen 15 bis 17 verwiesen. Ein Vergleich der Fördereffekte ist erst möglich, wenn nach Abschluss des Vermittlungsverfahrens eine Entscheidung über das Ob und Wie einer steuerlichen Förderung vorliegt.

